

Kombinaten und Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, sozialistischen Genossenschaften sowie anderen Einrichtungen und Institutionen (nachstehend Einrichtungen genannt) gewährleistet wird.

## § 2

(1) Bewachungskräfte im Sinne dieser Anordnung sind Angehörige von Betriebswachen, Wächter und Pförtner oder andere Personen, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Leitern dazu eingesetzt werden.

(2) Die Bewachungskräfte haben während der Ausübung des Wachdienstes als Legitimation einen Ärmelstreifen mit der jeweiligen Aufschrift „Betriebswache“, „Wächter“ oder „Pförtner“ zu tragen.

## § 3

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bewachungskräfte befugt,

- a) Personen, die Einrichtungen betreten, befahren, sich darin aufhalten oder verlassen wollen, auf die dazu erforderliche Berechtigung sowie mitgeführte Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich nicht auf den Inhalt von Dokumenten und auf Gegenstände, die Staats- und Dienstgeheimnisse sind, sowie die dafür verwendeten Behältnisse bzw. Transportmittel;
- b) Personen zur Klärung des Sachverhaltes festzuhalten bzw. am Verlassen der Einrichtungen zu hindern, wenn sie sich unberechtigt innerhalb derselben aufhalten, eine Kontrolle der erforderlichen Berechtigung, mitgeführter Sachen, Behältnisse, Fahrzeuge sowie deren Ladung verweigern oder ohne Berechtigung Staats- und Dienstgeheimnisse mit sich führen;
- c) Produktionserzeugnisse, andere Gegenstände sowie Unterlagen abzunehmen, wenn diese ohne die dazu erforderliche Berechtigung mitgeführt werden oder eine sofortige Klärung über die berechtigte Mitnahme nicht möglich ist;
- d) Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können, gemäß der Strafprozeßordnung § 125 Abs. 1 vorläufig festzunehmen.

(2) Die Bewachungskräfte sind in Wahrnehmung ihrer Befugnisse berechtigt, zur Feststellung der Personalien Einsicht in Personalausweise zu nehmen.

## § 4

Die Angehörigen der Einrichtungen, die Besucher oder andere Personen haben die Tätigkeit der Bewachungskräfte zur Gewährleistung der betrieblichen Ordnung und Sicherheit zu unterstützen und alles Notwendige zu tun, damit erforderliche Kontrollen schnell und reibungslos durchgeführt werden können.

## § 5

(1) Die zur Sicherung von Einrichtungen eingesetzten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) sind in Ausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die

Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBI.-I S. 232) berechtigt, auch die Befugnisse nach dieser Anordnung wahrzunehmen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten unter Berücksichtigung der vom Minister für Nationale Verteidigung getroffenen Festlegungen auch für die zur Sicherung von Einrichtungen der Nationalen Volksarmee eingesetzten Bewachungskräfte.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 11. Oktober 1958 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen (GBI. II S. 263),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1959 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen (GBI. II S. 61).

Berlin, den 22. Dezember 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
im Bereich des Ministeriums des Innern  
vom 22. Dezember 1970

## § 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 12. Mai 1964 über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten — Koordinierungsanordnung — (GBI. II S. 325).
- b) Anordnung Nr. 2 vom 21. Juni 1966 über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten — Koordinierungsanordnung — (GBI. II S. 465).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1970

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel